

§ 80 T-StG Bestehende Privatstraßen, die dem Gemeingebrauch gewidmet wurden

T-StG - Straßengesetz, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.05.2025

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Privatstraßen, die ausdrücklich dem Gemeingebrauch gewidmet wurden, gelten als öffentliche Privatstraßen im Sinne dieses Gesetzes.

In Kraft seit 01.04.1989 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at